wasser niederösterreich
WA4 Siedlungswasserwirtschaft

für Kollaudierung relevante Änderungen der Förderungsrichtlinien gegenüber FRL 1993 (außer Einzelanlagen)

Die Gültigkeit der Bestimmungen ist jeweils farbig hinterlegt
fett gedruckt sind Förderungsrichtlinien, kursiv sind sonstige Änderungen bzw. geänderte Vertragsbestimmungen
Alle Angaben ohne Gewähr

Stand 8.5.2014

	12.09.95	**01.01.99**	**01.11.01**	*01.11.02*	**01.01.05**	**01.09.05**	**01.10.06**	*01.01.07*	**01.01.08**	**01.07.10**	**01.08.13**
Allgemeines											
Planungswettbewerb für ARAs > 2.000											
Planungswettbewerb kann durch Funktionalausschreibung ersetzt werden											
Planungswettbewerb kann (außer bei Neubau) bei Investkosten <= 1,2 Mio. entfallen											
Planungswettbewerb kann (außer bei Neubau) bei Investkosten < 1,2 Mio. entfallen; darüber mit Zustimmung KPC (Spzialthemen Dez 07) ab Spezialthemen Mai 2009: Grenze 3,0 Mio.)											
Kosten- und Leistungsrechnung zu führen											
Leitungsstränge mit Bundes-, Landesstraßenbau, Schienenverkehr sind Vorleistung (innerhalb 2 Jahren einreichen)											
Leitungsstränge mit jedem öffentlichen Bauvorhaben sind Vorleistung (innerhalb 2 Jahren einreichen)											
physische, juristische Personen als alleinige Fördernehmer mit Sockelförderung möglich; vereinfachtes Verfahren											
ABA/WVA physische, juristische Personen nur für Anschlussleitungen > 100 lfm an öffentliches Netz; keine Eigenleistungen											
Fördergegenstand:											
Sanierung ARA generell											
Sanierung ARA nur im Rahmen von Anpassungen											
Sanierung Kanal wenn vor 1.4.73 gebaut											
Sanierung von nie geförderten Abwasseranlagen (unabhängig von Alter)											
Sanierung WVA (vor 1.4.63/73 gebaut oder nie gefördert)											

	12.09.95	01.01.99	01.11.01	*01.11.02*	01.01.05	01.09.05	01.10.06	*01.01.07*	01.01.08	01.07.10	01.08.13
Anlagen zur Nutzung auf der Anlage anfallender erneuerbarer Energie im Ausmaß Eigenbedarf											
Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie im Ausmaß Eigenbedarf (z.B. Photovoltaik) auf Grundlage Energiekonzept											
Grundkauf, Freimachung nur für Wasserfassungen											
Betriebsgebäude nur bei ARAs											
Laborerstausstattung bis Umfang ÖWAV-Regelblatt											
Planung, Bauaufsicht bis max GOB											
Planung, Bauaufsicht ohne Obergrenze											
unbedingt erforderliche Nebenkosten (z.B. Stromanschlusskosten)											
Maßnahmen zur Strukturverbesserung zur Effizienzsteigerung (auch mobile Schlammentwässerung für mehrere Standorte, mobile Notstromaggregate)											
effizienzerhöhende Maßnahmen (vorzeitiger Ersatz von Anlagen) auf Grundlage Energiekonzept											
Ertüchtigung ökolog. Funktionsfähigkeit des Vorfluters statt Nachreinigung											
Vorflutermaßnahmen um hydraulischen Stress zu vermeiden statt RÜB											
Maßnahmen auf Grund VEXAT											
Leitungskataster											
Katastrophenschäden (HW, Muren, Lawinen, Erdbeben) (mit Novelle 06 für Katastrophen ab 1.1.05											

nicht förderfähig:

Sanierung WVA											
Beschneiungsanlagen											
ausschließliche Nutzwasserversorgung											
Kauf oder Freimachung von Grundstücken (außer bei Wasserfassung)											
Betriebsfahrzeuge, Reinigungsgeräte, Werkzeug											

	12.09.95	01.01.99	01.11.01	*01.11.02*	01.01.05	01.09.05	01.10.06	*01.01.07*	01.01.08	01.07.10	01.08.13
Verwaltungsgebäude und Verwaltungsräume											
sonstige Betriebsgebäude (außer ARA)											
Planung, Bauaufsicht als Eigenleistung											
Versicherungsprämien, Steuern, Rechtsanwaltsgebühren											
Anschluss- oder Verbindungsentgelte											
Explosionsschutzdokumente											

Förderausmaß:

WVA 20 %											
WVA 15 %											
WVA Pauschale für Aufgrabungsverzicht bei Errichtung (nicht bei Katastrophenschäden) (mit Novelle 06 rückwirkend ab 1.9.05)											
ABA 20 - 60 %											
ABA 8 - 50 % + Pauschalen für Errichtung											
HW-Schäden 20 %, ARA und in Gelber Linie 40 %											
ABA Pauschale für Aufgrabungsverzicht bei Errichtung (nicht bei Katastrophenschäden)											
Spitzenförderung bis 2015 bzw 3 Jahre nach BZR für Anlagen, die in letzter Fördersatzberechnung enthalten											
Leitungskataster-Pauschale											

Vergabebestimmungen im Fördervertrag

Vergaberichtlinien 95 + Regelblatt 95 bzw. 98											
Bedingungen für die Vergabe von Leistungen (Anhang zum Fördervertrag)											
Kontrollmaßnahmen getrennt vergeben an unabhängigen (ab 26.3.03 in Spezialthemen, dass Subunternehmer nicht ausreicht)											